

# SATZUNG

## DALARNA KATTENDORFER REITERHOF E.V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### I. GRUNDLAGEN DES VEREINS

#### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „DALARNA Kattendorfer Reiterhof e.V.“ und hat seinen Sitz in Kattendorf (Kreis Segeberg, Schleswig-Holstein). Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Kiel eingetragen (VR 484BB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Pferdesports unter besonderer Berücksichtigung des Breitensports
2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
3. Förderung und Aktivierung entscheidender Entwicklungsbereiche von Menschen, besonders von Kindern und Jugendlichen durch den Umgang mit Tieren
4. Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren
5. Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Tieren, insbesondere Pferden
6. Förderung des Natur- und Umweltschutzes
7. Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
8. Förderung der tiergestützten Intervention
9. Förderung des Therapeutischen Reitens
10. Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele
11. Förderung des Inklusionsgedankens auf allen gesellschaftlichen Ebenen

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 4 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
2. Außerordentliche Mitglieder
  - 2.1. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Minderjährige.
3. Fördernde Mitglieder
  - 3.1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - 3.1. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - 3.2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - 3.3. Wegen grob unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## § 7 BEITRAGSLEISTUNGEN UND -PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung werden die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen gezahlt.
4. Die Anzahl der Arbeitsstunden, den Zeitpunkt der Fälligkeit und die ersatzweise zu zahlende Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

## § 8 UMLAGEN

1. Neben den Mitgliedsbeiträgen und angebotsspezifischen Beiträgen/ Sonderbeiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldungen des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

## § 9 ABWICKLUNG DES BEITRAGSWESENS

1. Der Mitgliedsbeitrag, die angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge sind fortlaufend monatlich fällig.
2. Verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme am Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Mandat. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge und angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied kann die fälligen Mitgliedsbeiträge und angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge durch Einrichtung eines Dauerauftrags begleichen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## III. DIE ORGANE DES VEREINS

### § 10 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB

### § 11 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

## § 12 ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen. Auch die Kombination der beiden Verfahren ist zulässig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen geschützten, gesicherten Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der virtuellen Versammlung in einer Versammlungsordnung zu treffen.
3. Der Vorstand kann außerhalb einer Mitgliederversammlung auch die schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder anordnen. Dazu sind sämtliche Mitglieder des Vereins durch den Vorstand per E-Mail durch Zusendung der Beschlussvorlage zu informieren. Den Mitgliedern ist eine Frist von mindestens 10 Werktagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussvorlage abstimmen können. Der Vorstand legt fest, in welcher Form die Stimmabgabe gegenüber dem Verein zu erfolgen hat. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich durch Stimmabgabe an dem Verfahren beteiligt haben. Die Mitglieder sind durch den Vorstand binnen 5 Werktagen nach Ende der Stimmabgabefrist über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung per E-Mail zu informieren.

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst im ersten Halbjahr.
- 1.2. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten, Struvenhüttener Straße 1, 24568 Kattendorf, und im Internet unter [www.kattendorfer-reiterhof.de](http://www.kattendorfer-reiterhof.de) bekannt gegeben.
- 1.3. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können Anträge beim Vorstand bis fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
- 1.4. Die endgültige, ggf. ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten Struvenhüttener Str. 1 und im Internet unter [www.kattendorfer-reiterhof.de](http://www.kattendorfer-reiterhof.de) bekannt gegeben.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 2.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder nach beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

- 2.2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 2.3. Die Bekanntmachung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch einen Aushang im Schaukasten, Struvenhüttener Straße 1, 24568 Kattendorf, und im Internet unter [www.kattendorfer-reiterhof.de](http://www.kattendorfer-reiterhof.de).
- 2.4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 2.5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese im Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### 3. Stimmrecht

- 3.1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 3.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
7. Festlegung/Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Bestimmung des Umfangs der Arbeitseinsatzleistungen bzw. deren Ersatzleistungen
9. Beschlussfassung über Umlagen

## § 14 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 15 DER VORSTAND NACH § 26 BGB

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Der Vorstand wird geschlossen im Block in einem Wahlgang gewählt.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.
7. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
8. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 16 BESCHLUSSFASSUNG UND AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Beschlussfassung des Vorstands
  - 1.1. Innerhalb des Vorstands erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorstandssprecher.
  - 1.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  - 1.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können virtuell an der Sitzung teilnehmen.
  - 1.4. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse fassen durch:
    - a. eine virtuelle Vorstandssitzung oder
    - b. außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
2. Aufgaben des Vorstands
  - 2.1. Geschäftsführung des Vereins
  - 2.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 2.3. Festlegung der angebotsspezifischen Beiträge/ Sonderbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - 2.4. Planung und Durchführung von Projekten
  - 2.5. Erlassen von Ordnungen, insbesondere einer Vorstandsordnung
3. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer



Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## § 18 PROTOKOLLIEREN VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Mitgliedersammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die als Beschlussprotokoll zu führen ist. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 19 VERGÜTUNG

1. Die Vereins- und Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten im Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für Dienst- oder Werkleistungen oder Aufwandsentschädigung für z.B. nebenberufliche Übungsleiter oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Entscheidung über eine Vergütung, Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

## § 20 ANSPRUCH AUF AUFWENDUNGS- UND AUSLAGENERSATZ

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.



## IV. VEREINSLEBEN

### § 21 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliedersammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Gremiums sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliedersammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### § 22 VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereines bis zum 27. Lebensjahr (§7 SGB VIII).
2. Die Jugend kann eine Jugendversammlung einberufen. Sie kann sich eine Jugendordnung geben. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Die Jugendversammlung kann Jugendsprecher wählen.

### § 23 D&O-VERSICHERUNG DES VEREINS

1. Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).
2. Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

### § 24 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 25 DATENVERARBEITUNG, DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER MITGLIEDER

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personen-bezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 26 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - 4.1. Geschäftsordnung;
  - 4.2. Versammlungsordnung;
  - 4.3. Finanzordnung;
  - 4.4. Vorstandsordnung
  - 4.5. ....

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 27 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Segeberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 28 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.